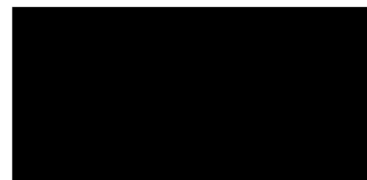
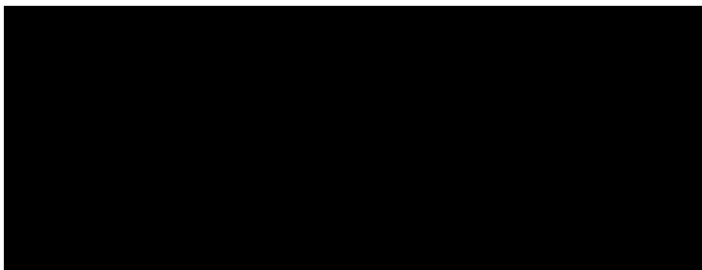



Der Kanzler

Dezernat 9.0
Recht



IFG-Anfrage zu guter wissenschaftlicher Praxis

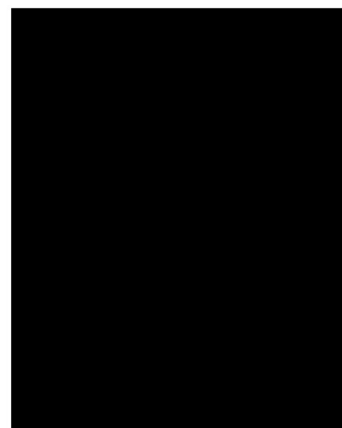
Templergraben 64
52062 Aachen
GERMANY

Sehr geehrte(r) 

auf Ihre Anfrage vom 18.03.2018 hin ergeht folgender

Bescheid:

1. Der Antrag auf Auskunftserteilung wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.



13.04.2018

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 18.03.2018 haben Sie unter Bezugnahme auf Ihren gesetzlichen Auskunftsanspruch Auskünfte zu folgendem Themenkomplex beantragt:

„Wie viele Verdachtsfälle, die gegen die „gute wissenschaftliche Praxis“ verstoßen, wurden den Vertrauenspersonen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der RWTH in den Jahren 2015 bis 2017 bekannt? Bitte zählen Sie die Fallzahlen nach Jahren getrennt auf.

*Bei wie vielen Fällen verhärtete sich der Verdacht und Wissenschaftler*innen wurden einer schlechten wissenschaftlichen Praxis überführt? Bitte zählen Sie die Fallzahlen nach Jahren getrennt auf.*

*Welche Folgen hatten diese Fälle für die betroffenen Wissenschaftler*innen?“*

USt-Identifikationsnummer
DE 121 689 807

Steuernummer
201/5930/5005

RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 18
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33
IBAN: DE53 3905 0000 0000 0000 18

II.

Rechtsgrundlage für die Ablehnung Ihres Antrags ist § 2 Abs. 3 IFG NRW. Hiernach gilt das Gesetz „für Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen [...] nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.“ Der Kernbereich universitärer Aufgaben ist somit von dem Informationsanspruch ausgenommen.

Die von Ihnen erfragten Angaben zu (erhärteten) Verdachtsfällen und Konsequenzen für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler fallen in diesen geschützten Kernbereich. Die Gewährleistung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre ist eine zentrale Aufgabe der nordrhein-westfälischen Universitäten, vgl. § 3 Abs. 1 S. 3 HG NRW.

Ein Auskunftsanspruch besteht somit nicht.

III.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, [REDACTED] erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

[REDACTED]